



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Mail: Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

2. Juli 2019

Mein Aktenzeichen  
0102#2019/0001-0301 334  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3432  
06131 16-17 3432

**Sitzung des Innenausschusses am 19. Juni 2019**  
**TOP 4: "Kommunen verklagen das Land Rheinland-Pfalz"**  
**Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
**- Vorlage 17/4793**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 19. Juni 2019 wurde zu TOP 4 „Kommunen verklagen das Land Rheinland-Pfalz“ eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Am 13. Mai 2019 hat vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße die mündliche Verhandlung in den drei Klageverfahren

- 3 K 147/16.NW der Stadt Pirmasens gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2014,
- 3 K 602/16.NW der Stadt Pirmasens gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2015 und



- 3 K 415/16.NW des Landkreises Kaiserslautern gegen die Festsetzung Schlüsselzuweisungen 2015

stattgefunden.

Diesen Verfahren sind Anträge des Landkreises Südliche Weinstraße, der Stadt Pirmasens sowie der Ortsgemeinde Lünebach und der Verbandsgemeinde Arzfeld zur Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in seiner ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung vorausgegangen. Es handelte sich dabei um Anträge im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag. Diese wurden durch den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 30. Oktober 2015 wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

In den drei am 13. Mai 2019 verhandelten Verfahren ging es vorrangig um die von den Klägern behauptete allgemeine Unterfinanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften durch den kommunalen Finanzausgleich. Alle drei Verfahren wurden im Übrigen vom Land als Musterprozess anerkannt. Seit Anfang des Jahres 2016 bis zur mündlichen Verhandlung wurden zahlreiche Schriftsätze der Kläger und des Beklagten gewechselt.

Am 13. Mai 2019 hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße in allen drei Verfahren Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse gefasst. Dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wird gemäß Art. 130 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob §§ 5 bis 18 Landesfinanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 8. Oktober 2013 und die Ansätze für die Finanzausgleichsmasse im Haushaltsplan für das Jahr 2014 bzw. 2015 mit Art. 49 Abs. 6 LV vereinbar sind.

Die im Antrag genannte Summe in Höhe von 12,89 Mrd. Euro für den Zeitraum von 1991 bis einschließlich 2020 stammt aus einer Broschüre eines Mitarbeiters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und ist der Landesregierung bekannt. Die Summe wird in der Broschüre aus 16 Einzelbeträgen errechnet. Sofern die Broschüre in dem nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof anstehenden Verfahren Gegenstand des Verfahrens wird, wird die Landesregierung zu der Summe und zu den Einzelbeträgen Stellung nehmen. Mit Hinblick auf das anstehende Verfahren kann die



Landesregierung sich aktuell nicht im Rahmen einer Kleinen Anfrage zu den Darstellungen in der Broschüre äußern.

In Vertretung

Randolf Stich  
Staatssekretär